



Vereinbarung

**zur Erreichung der Ziele
der Grundsicherung für Arbeitsuchende
im Jahr 2021**

zwischen dem

**Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen**

vertreten durch Herrn Staatssekretär Dr. Edmund Heller

und dem

**Kreis Lippe
als zugelassenem kommunalen Träger**

vertreten durch Herrn Landrat Dr. Axel Lehmann

Gemäß § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)
schließen das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW)
und der Kreis Lippe als zugelassener kommunaler Träger
zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende
für das Jahr 2021 folgende

Zielvereinbarung

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll es Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht. Zu den zentralen Anliegen des SGB II zählt die Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums, die Herstellung bzw. Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit sowie die Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit, um eine Unabhängigkeit von Transferleistungen zu erreichen und soziale Teilhabe zu ermöglichen.

Die Zielvereinbarung ist daher darauf ausgerichtet,

- möglichst viele Arbeitsuchende in dauerhafte und existenzsichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern,
- Langzeitleistungsbezug und Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden und zu verringern,
- insgesamt die Hilfebedürftigkeit zu reduzieren,
- gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen, wenn die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbsarbeit nicht realistisch ist sowie
- die Handlungsmöglichkeiten der Leistungsberechtigten zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit zu erweitern.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als Querschnittsaufgabe gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 SGB II durchgängig zu berücksichtigen.

Darüber hinaus tragen die zugelassenen kommunalen Träger bei der Umsetzung des SGB II den „Gemeinsamen Schwerpunkten von MAGS NRW und Regionaldirektion NRW der BA für das Jahr 2021“ Rechnung. Dabei sollen auch für die infolge der Covid-19-Pandemie hilfebedürftig gewordenen Frauen und Männer einzelfallbezogen und vor dem Hintergrund des Verlaufs der Pandemie Strategien für eine Rückkehr in den Arbeitsmarkt entwickelt werden. Gleichzeitig sind die Leistungsbeziehenden, die bereits vor der Pandemie hilfebedürftig waren und deren Integration in den Arbeitsmarkt nun zusätzlich erschwert ist, weiterhin intensiv zu unterstützen.

Das „Lokale Planungsdokument 2021 des Jobcenters des Kreises Lippe“ ist Bestandteil der Zielvereinbarung.

1. Ziele 2021

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und das Jobcenter des Kreises Lippe vereinbaren sich für 2021 zu folgenden Zielen nach § 48b Abs. 3 SGB II:

I. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte den Lebensunterhalt der Bedarfsgemeinschaft unabhängig von der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten und damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird.

Für die Nachhaltigkeit der Erreichung des Ziels wird die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt, der Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie die Entwicklung der Fallzahlen im Vergleich zum Vorjahr auf der Grundlage eines Monitorings beobachtet.

Die Entwicklung der Zahl der Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher und der Ausgaben für passive Leistungen werden insbesondere beeinflusst durch

- die Nachhaltigkeit der Integrationen,
- den Anteil bedarfsdeckender Integrationen,
- die Entwicklung der Integrationsquote von Langzeitleistungsbeziehern und
- die Entwicklung der Zahl der Langzeitleistungsbezieher, die bereits vier Jahre und länger SGB II-Leistungen beziehen.

Daher erfolgt ein um diese vier Analysefelder erweitertes Monitoring.

II. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit durch die Erhöhung der Zahl der Integrationen zu vermeiden oder zu überwinden. Zielindikatoren sind die Veränderung der Integrationsquote (K 2) sowie der absoluten Zahl der Integrationen.

- **Veränderung der Integrationsquote (K 2)**

Das Ziel ist erreicht, wenn die Integrationsquote 2021 gegenüber dem Vorjahr um 9,9 Prozent steigt (K2 = 9,9 Prozent).

- **Veränderung der absoluten Zahl der Integrationen**

Das Ziel ist für 2021 erreicht, wenn sich die absolute Zahl der Integrationen um mindestens 13,8 Prozent gegenüber dem Vorjahr erhöht.

- **Abstand der Integrationsquoten von Männern und Frauen**

Besonderes Gewicht wird im Jahr 2021 auf die gleichberechtigte Förderung und Arbeitsmarktintegration von Frauen und Männern gelegt. Im Sinne des im SGB II verankerten Prinzips der Gleichstellung werden daher auf der Basis des Gender-Datenblatts die regionalen Handlungsansätze und -bedarfe analysiert.

Das Ziel ist erreicht, wenn sich der Abstand der Integrationsquoten von Frauen und Männern in 2021 nicht vergrößert.

III. Vermeidung und Verringerung von langfristigem Leistungsbezug

Mit diesem Ziel soll ein besonderes Augenmerk auf diejenigen Leistungsberechtigten gelegt werden, die bereits länger im Leistungsbezug sind bzw. ein entsprechendes Risiko aufweisen. Dem ganzheitlichen Ansatz in der Beratung, der Umsetzung des Teilhabechancengesetzes, der Sicherung der sozialen Teilhabe für Menschen, die keine Chance auf eine Beschäftigung haben, sowie der Förderung von Arbeitsuchenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen kommen hierbei eine hohe Bedeutung zu.

Ziele sind die Vermeidung bzw. Verringerung von Langzeitleistungsbezug sowie die Verbesserung der sozialen Teilhabe. Zielindikatoren sind die Veränderung des jahresdurchschnittlichen Bestandes an Langzeitleistungsbeziehenden (K3) sowie die Veränderung der absoluten Zahl der Integrationen von Langzeitleistungsbeziehenden.

- **Veränderung des jahresdurchschnittlichen Bestandes an Langzeitleistungsbeziehenden (K3)**

Das Ziel ist für 2021 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden um nicht mehr als 1,1 Prozent über dem Vorjahresergebnis liegt (K3 = + 1,1 Prozent).

- **Veränderung der absoluten Zahl der Integrationen von Langzeitleistungsbeziehenden**

Das Ziel ist für 2021 erreicht, wenn die absolute Zahl der Integrationen von Langzeitleistungsbeziehenden um 17,7 Prozent über der von 2020 liegt.

2. Zusammenarbeit

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW und der Kreis Lippe setzen sich gemeinsam für die Erreichung der vereinbarten Ziele und die erfolgreiche Umsetzung des SGB II in Nordrhein-Westfalen ein.

Die Vereinbarungspartner führen in vertrauensvoller Zusammenarbeit in 2021 drei Steuerungsdialoge. Die Dialoge erfolgen auf der Grundlage der Jahresfortschrittswerte, den Inhalten der Zielvereinbarung sowie dem lokalen Planungsdokument. Unterjährige Entwicklungen im Pandemiegeschehen werden bei

der Beurteilung der Zielerreichung ebenso berücksichtigt wie konjunkturelle und strukturelle Besonderheiten des lokalen Arbeitsmarktes.

Auch in 2021 wird das MAGS NRW zu themenspezifischen Gesprächsrunden und Veranstaltungen einladen, die dem Erfahrungsaustausch dienen, Handlungsansätze, Leistungsprozesse und Dienstleistungen in den Jobcentern weiterentwickeln und neue Impulse für die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende setzen sollen.

Düsseldorf, den 25.2.21

Lippe, den 21.01.2021

**Für das Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Für den Kreis Lippe



Dr. Edmund Heller



Dr. Axel Lehmann